

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Per Mail: Buerokratieabbau@bmf.bund.de

Ihr Zeichen
IC 4 – O 1008/23/10015 :002
VII B 1 – O 1008/12/10001:014
DOK 2024/0760367

Ihre Nachricht vom
02.09.2024

Ort_Datum
Hamburg, 09.09.2024

Roundtable zum Bürokratieabbau im Bereich Finanzregulierung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Toncar, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Teilnahme am Roundtable am 16. September 2024 im Ministerium danken wir Ihnen verbindlich und nehmen dieses Treffen gerne wahr.

Vorab kurz der Hinweis, dass es angesichts des kurzen Vorlaufs und der endenden Urlaubszeit nicht möglich war, das Thema in der gebotenen Form mit Praktikern aus unserem Mitgliederkreis abzustimmen. Dies holen wir nach und würden dann ggf. die eine oder andere weitere Anregung nachreichen.

Im Hinblick auf einen möglichen Bürokratieabbau im Bereich der Finanzregulierung möchten wir auf diesem Wege Folgendes anmerken bzw. auf folgende Punkte hinweisen:

1. Vor dem Hintergrund, dass die maßgebliche Regulierung am Kapitalmarkt und der Verwaltungsaufwand der Finanzplatzteilnehmer mittlerweile auf unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruht, sind die entsprechenden europäischen Rechtsetzungsverfahren seitens der Bundesregierung, der hiesigen Legislative und des Regulators (BaFin) bereits umso intensiver zu begleiten und überprüfen. Sind andererseits europäische Regelwerke bereits in Kraft getreten, sind diese dem Grunde nach selbst dann in den Mitgliedsstaaten umzusetzen bzw. anzuwenden, wenn sich hier einzelne unangemessene oder zu beanstandende Regelungen finden würden. Dies bedarf künftig eine nachhaltigere und frühzeitige Befassung

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)
Jutta Harloff
Kai Jordan
Torsten Klantern
Dragan Radanovic
Oliver Roth
Dirk Schneider
Florian Schopf
Tanja Zander

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Direktor Marktstruktur & Regulierungspolitik
Dr. Thorsten Freihube
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92
t.freihube@wertpapierfirmen.org

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDEDDBFRA

und Einflussnahme hiesiger Gremien und Aufsichtsbehörden mit laufenden europäischen Legislativprozessen.¹

2. Soweit in Ihrer Einladung bereits angesprochen, halten wir ebenfalls eine konkrete Prüfung der bestehenden europarechtlich geprägten hiesigen Gesetze und Verordnungen auf ein etwaiges gold plating für zweckmäßig und geboten. Vorschriften, die dem nicht „standhalten“ sind entsprechend abzuändern oder aufzuheben. Nur auf diesem Wege lässt sich das vielfach propagierte gemeinschaftsrechtliche „level playing field“ in den Mitgliedsstaaten tatsächlich erreichen.

Gleiches gilt für weiterhin anstehende europäische Rechtsetzungsvorhaben, soweit diese in hiesiges Recht umzusetzen sind. Hier sollten insbesondere Hinweise der Marktteilnehmer und Verbände, die im Rahmen von Konsultationen insoweit vorgebracht werden, ernst genommen und mit Blick auf ein etwaiges gold plating dezidiert überprüft werden.

3. Kritisch sehen wir auch, die Tendenz des hiesigen Gesetzgebers in gemeinschaftsrechtlich adressierten Rechtsetzungsbereichen vielfach unbotmäßig früh ergänzende hiesige Regelungen zu implementieren.² Hier besteht einerseits die Gefahr eines *un gewollten* gold pla-

¹ Beispielhaft für eine aktuell „suboptimale“ Begleitung im Vorfeld eines wichtigen europäischen Reformprojektes ist die anstehende Überarbeitung des Regulierungsrahmens für Wertpapierfirmen („IFD/IFR“): Hier haben die EBA und die ESMA als zuständige europäische Aufsichtsbehörden in einem jüngst konsultierten Diskussionspapier („call for advice“ zum Prudential-Regime) die Tendenz zum Ausdruck gebracht, die Regulierung von Wertpapierfirmen deutlich enger als seinerzeit propagiert/gewollt an die Bankenaufsicht anlehnen zu wollen („allignment“ zur banking regulation). Besonders instruktiv ist insoweit der Diskussionsansatz der Aufsichtsbehörden, die neuen Regeln des FRTB (Fundamental Review of the Trading Book), wie sie künftig für große Banken konzipiert sind, auch verbindlich für europäische Wertpapierfirmen gelten sollen. Hier reicht es vielfach nicht, wenn die „Wirtschaft/Industrie“ in solchen Konsultationsverfahren entsprechend „gegenhält“ – hier bedarf es vielmehr auch der frühzeitigen Einschaltung „höherrangiger bzw. übergeordneter“ hiesiger Institutionen.

² Ein aktuelles Beispiel ist hier das aktuell konsultierte Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II), in dessen Rahmen bereits Teile des noch nicht gänzlich verabschiedeten Listing Acts durch eine flankierende hiesige Rechtsetzung ergänzt werden sollen – und dies obwohl der Listing Act materiell-rechtlich nicht vor Mitte 2026 anwendbar sein wird und auch die nachrangige europäische Rechtsetzung („level II und III“) hierzu noch aussteht. Ebenfalls im ZuFinG II finden sich umfängliche Regelungen für verschiedenste Rechtsbereiche zur hiesigen Ausgestaltung der Rechtsrahmens eines sog. zentralen europäischen Zugangsportals, wie es friststens im Juli 2027 „an den Start gehen“ wird; fraglich ist hier, in welchem Umfang und ob es bereits jetzt tatsächlich solcher hiesigen Regelungen eines

ting und andererseits das Erfordernis, bestehende Vorschriften bereits nach kurzer Zeit wieder abändern, aufheben oder ergänzen zu müssen, was der gebotenen Rechtssicherheit und dem Vertrauen der Finanzmarktteilnehmer abträglich wäre.³

4. Auch verwaltungsrechtliches Handeln im Bereich der Kapitalmarkt- bzw. Finanzaufsicht ist konsistent an rechtsstaatlichen bzw. verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu orientieren – und Mängel oder Versäumnisse sind möglichst zügig abzustellen. – Beispielhaft seien hier die für Institute, die aufsichtsrechtlich dem Kreditwesengesetz (KWG) unterfallen, vor Jahren als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift von der BaFin etablierten Mindestanforderungen für das Risikomanagement der Institute (MaRisk) genannt. Dieses immens wichtige Regelwerk bedarf seit über drei Jahren eines „Pendents“ für Wertpapierinstitute, die bekanntlich seit Juli 2021 eben nicht mehr durch das KWG, sondern das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) beaufsichtigt werden. Hier „behilft“ sich die BaFin – trotz zahlreicher Er-suchen, nunmehr auch WpI-MaRisks zu normieren – bislang des Hin-wieses, dass die für KWG-Institute geltenden MaRisk auch für Wert-papierfirmen entsprechend bzw. sinngemäß anwendbar seien – ohne dass es hierfür eine entsprechende „Ermächtigungsgrundlage“ gäbe. Für die Wertpapierinstitute ist dies mit zweierlei „Nachteilen“ ver-bunden: Zum einen gelten für sie nach Auffassung der BaFin hier nach wie vor die MaRisk der Banken bzw. Kreditinstitute und es fehlt an eigenständigen spezifischen Regelungen, die konkret an den Ge-schäftsmodellen und Risikogegebenheiten der Wertpapierfirmen ori-entiert sind. Zum anderen unterliegen auch die geltenden MaRisk re-gelmäßigen Änderungen/Weiterentwicklungen, die bislang lediglich im Kreis der KWG-Institute erörtert bzw. konsultiert werden – hiervon sind die Wertpapierinstitute faktisch ausgeschlossen, obwohl diese die betreffenden Änderungen nach Auffassung der BaFin ebenfalls

künftigen Meldewesens bedarf, denn die maßgeblichen Vorschriften zur Errichtung dieses Zugangsportals finden sich bereits in der europäischen ESAP-Verordnung und stellen da-mit unmittelbar geltendes Recht dar, so dass sich ergänzende hiesige Vorschriften vor-beholtlich weiterer nachrangiger europäischen Regelungen in diesem Bereich ggf. als redun-dant erweisen könnten.

³ In diesem Zusammenhang sei auch die Empfehlung auszusprechen, im Zusammenhang mit der hiesigen Umsetzung von europäischen Richtlinievorgaben auch dazugehörige RTS-Reglungen konkret zu beachten und ggf. abzuwarten – und nicht frühzeitig ungewollt strengere oder auch nur strenger klingende nationale Vorschriften zu vermeiden. – Ein Bei-spiel verfrühten Handelns des Gesetzgebers könnte hier namentlich in der neugefassten Regelung zur Volatilitätssteuerung im Börsengesetz (BörsG) nach Art. 48 Abs. 5 MiFID lie-gen, während parallel auf europäischer Ebene noch diesbezügliche Anforderungen im Rah-men eines neuen RTS 7a konsultiert werden.

materiell-rechtlich umfänglich anzuwenden haben. – Hier ist ein zügiges Tätigwerden der BaFin zur Implementierung eines eigenen Rechtsrahmens für Wertpapierinstitute rechtsstaatlich dringend geboten. Ein hiermit verbundener Bürokratieabbau würde zuvorderst auf Seiten der dann deutlich zielgenauer beaufsichtigten Wertpapierinstituten entstehen. Andernfalls hingegen käme die mit dem WpIG bzw. dem zugrundeliegenden IFR/IFD-Regime intendierte aufsichtsrechtliche Erleichterung bei den Wertpapierfirmen bzw. Wertpapierinstituten letztlich „nicht an“.

5. Hinzuweisen ist auch Regulierungsredundanzen und einen übermäßigen – teilweise „doppelt und dreifachen“ – Verwaltungsaufwand auf Seiten der beaufsichtigten Marktteilnehmer, der bei materiell überschneidenden Themen und nicht randscharf abgrenzbaren Anwendungs- und Adressatenkreisen aus einem höchst komplexen Geflecht an Verordnungen, Gesetzen und Richtlinien herröhrt.⁴ Hier sollte das Aufsichtsrecht aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt „benutzerfreundlicher“ ausgestaltet und von überbordenden Redundanzen entlastet werden.
6. Last but not least ersuchen wir das Ministerium seit Jahr und Tag, der Gruppe der Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute – solange diese bis 2021 noch Aufsichtssubjekte des KWG waren – und seitdem der Gruppe der Wertpapierinstitute als Aufsichtssubjekte des „ihnen eigenen“ WpIG einen Platz im Fachbeirat der BaFin zuzuerkennen. Angesichts der bislang im Fachbeirat vertretenen Verbände und der Größe und Bedeutung der Gruppe der Wertpapierfirmen als signifikante Aufsichtssubjekte und aufsichtsrechtliche Beitragsschuldner, ist es nicht nachzuvollziehen, weshalb die Gruppe der Wertpapierfirmen⁵ in dem genannten Fachbeirat bislang völlig

⁴ Instruktiv ist hier ein Blick auf das hiesige Vergütungsregime der Institute: materielle Vorschriften hierzu finden sich für Wertpapierinstitute im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG, nebst zugrunde liegender MiFID), im WpIG (nebst zugrunde liegender IFD), in der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung, in den (originär lediglich für KWG-Institute anwendbaren) MaRisk und den Mindestanforderungen an die Compliance der Institute (MaComp). Ähnlich ist es im Bereich der IT-Sicherheit mit den Regelwerken BAIT, KRITIS, DORA und NIS-II-Umsetzungsgesetz – auch hier ein ausuferndes Normengeflecht mit teils verschiedenen, teils sich überschneidenden materiellen und personellen Anwendungsbereichen.

⁵ Wegen der höchst unterschiedlichen Institutsarten und Geschäftsmodellen ist insoweit wiederum nach den Gruppen der mittleren und kleinen Wertpapierinstitute zu differenzieren und zweckmäßigerweise beiden Gruppen („2 und 3“) einen Sitz im Fachbeirat zuzuverkennen.

„außen vor“ ist.⁶ – Ein letztes Ersuchen des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen an das Ministerium zur Berücksichtigung der Gruppe der Wertpapierfirmen im Fachbeirat der BaFin datiert vom Juli 2023 und wurde im August 2023 bislang nur dahingehend beantwortet, dass das „Anliegen derzeit geprüft“ werde (sic!).

Für eine Rücksprache und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung dieses Schreibens bestehen keine Einwände. Gleiches gilt für eine Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar

⁶ Selbst die deutlich weniger bedeutsame Gruppe der im KWG „verbliebenen“ Finanzdienstleistungsinstitute ist über den Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) zumindest mittelbar im Fachbeirat der BaFin vertreten.